



# Initiative für Selbstbestimmte Bildung

Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

## Zur verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Problematik der Schulpflicht in NRW

Beilage für das Bundesland Nordrhein-Westfalen  
zur Informationsbroschüre der  
Initiative für Selbstbestimmte Bildung  
(INFSB)



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	S. 3
1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem .....	S. 4
1.1 Garantie des Rechts auf Bildung durch Schulpflicht? .....	S. 4
1.2 Das Recht auf Bildung als Grundrecht .....	S. 5
1.3 Schulpflicht als Grundrechtseinschränkung – Fragen der Verhältnismäßigkeit .....	S. 6
1.4 Die Schulpflicht im Gesamtzusammenhang der Ver NRW .....	S. 8
1.5 Zusammenfassung des Befundes zur Verf NRW .....	S. 10
2. Die Schulpflicht im nordrhein-westfälischen Schulgesetz .....	S. 13
2.1 Paragraph 1 des Schulgesetzes .....	S. 13
2.2 Paragraph 2 des Schulgesetzes und weitere Stellen .....	S. 14
3. Fazit: Die Schulpflicht als gesellschaftliches Problem .....	S. 15
Kontakt und weitere Informationen .....	S. 18



Die Landesgruppe NRW der Initiative für Selbstbestimmte Bildung setzt sich für junge Menschen in NRW ein, die sich selbstbestimmt und selbstorganisiert ohne Schulbesuch bilden oder dies anstreben, z.B. weil sie in der Schule keine geeignete Lernumgebung sehen. Meist werden diese jungen Menschen darin von ihren Eltern respektiert und unterstützt. Durch die Schulpflicht werden diese jungen Menschen und ihre Sorgeberechtigten bislang diskriminiert, oft pathologisiert und Zwangsmaßnahmen unterworfen. Viele Familien werden durch finanzielle Sanktionen in materielle Not getrieben. Andere verstecken sich oder wandern aus. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Wir wollen die Schulen nicht abschaffen. Wir agieren in keiner Gegnerschaft zum Schulsystem. Wir treten kurzfristig für Ausnahmeregelungen zur Schulpflicht in NRW ein, damit selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildungswege für junge Menschen legal werden. Wir wünschen uns, dass niemand mehr wegen der Wahl eines solchen Bildungsweges ins Ausland flüchten, sich verstecken oder wie bisher den enormen Druck von familiengerichtlichen Prozessen, polizeilicher Zuführung und Buß- bzw. Zwangsgeldverfahren auf sich nehmen muss.

Mittelfristig arbeiten wir an der Enttabuisierung des Themas „Bildung ohne Schulbesuch“. Wir wünschen uns eine Diskussion zu diesem Thema auf allen Ebenen der Gesellschaft, in der Politik sowie in der Wissenschaft. Ziel ist dabei eine Überarbeitung des Schulgesetzes NRW. Der selbstbestimmten Bildung ohne Schule sollte darin derselbe Rang zukommen wie dem Besuch öffentlicher oder privater Schulen. Wir streben eine hohe Durchlässigkeit zwischen Schulen und schulfreien, selbstbestimmten Bildungswegen an, da viele junge Menschen, die sich ohne Schule bilden, gerne bestimmte schulische Angebote wahrnehmen möchten.

Langfristig setzen wir uns für die Überwindung von Altersdiskriminierung und Paternalismus gegenüber jungen Menschen ein. Dies betrifft nicht nur Bildungsfragen, sondern alle Bereiche des Zusammenlebens von „Erwachsenen“ und jungen Menschen in der Gesellschaft. Uns geht es nicht darum, Vorrechte gegenüber den jungen Menschen vom Staat hin zu den Eltern „umzuverteilen“. Wir treten vielmehr für die Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen ein – sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber ihren Eltern und anderen Erwachsenen.

Unser Anliegen ist ein gesellschaftliches und politisches, aber auch ein rechtliches. Die juristischen Vorschriften zur Schulpflicht unterscheiden sich, da Bildung in Deutschland Ländersache ist, zwischen den verschiedenen Bundesländern. Wir möchten in dieser Broschüre daher die landesverfassungsrechtlichen Fragen der Schulpflicht in Bezug auf die nordrhein-westfälische Landesverfassung (Verf NRW) diskutieren, die in Artikel 8 eine Vorschrift zur Schulpflicht enthält. Dabei gehen wir davon aus, dass das Recht auf Bildung in NRW ein Grundrecht bzw. grundrechtsgleiches Recht ist. Es wird gezeigt, dass die gängige Annahme, die Schulpflicht garantiere nur das individuelle Recht jedes jungen Menschen auf Bildung und sei deshalb juristisch unproblematisch, falsch ist. Vielmehr schränkt die Schulpflicht im Gegenteil das Recht auf Bildung unverhältnismäßig ein und ist daher verfassungsrechtlich fragwürdig.

Bei der Diskussion wird auch das Verhältnis zum Grundgesetz berührt, dessen Grundrechtsteil in Nordrhein-Westfalen unmittelbar geltendes Landesverfassungsrecht ist. Außerdem geht es um das nordrhein-westfälische Schulgesetz. Abschließend geben wir eine zusammenfassende Einschätzung der juristischen und gesellschaftlichen Problematik der Schulpflicht in NRW ab.



## 1.1 Garantie des Rechts auf Bildung durch Schulpflicht?

Im Einklang mit anderen Landesverfassungen formuliert die Verf NRW bezüglich Schule und Bildung zunächst keine Pflicht, sondern einen „Anspruch“ auf Erziehung und Bildung. Diesen Anspruch hat „jedes Kind“ (Art. 8 Abs. 1). Hier wird also ein individuelles Recht für jeden einzelnen jungen Menschen formuliert. „Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“, so führt Absatz 1 weiter aus, ist das „natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen“. Schließlich bestimmt Absatz 1 noch, dass „das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes“ entsprechen soll. Von einer Pflicht zum Schulbesuch ist hier noch keine Rede. Sie wird erst in Absatz 2 des Artikels als „allgemeine Schulpflicht“ formuliert. Der Absatz verweist zudem auf das entsprechende Gesetz.

Laut herrschender Meinung kann ein Vorrang von Absatz 1 (individuelles Recht auf Bildung) vor Absatz 2 (Schulpflicht) nicht ohne weiteres behauptet werden, da Absatz 2 den Anspruch, der durch Absatz 1 geschaffen wird, erst realisiert und beide Absätze in der Zusammenschau gesehen werden müssten. Erst die Schulpflicht garantiert, so wird meist argumentiert, das Recht auf Bildung bzw. stelle sicher, dass alle jungen Menschen dieses Recht ungehindert wahrnehmen.

Schaut man sich diese Argumentation unbefangen und vom Standpunkt des juristischen Laien aus an, wirkt sie merkwürdig: Ist ein „Recht“ nicht etwas anderes als eine „Pflicht“? Verkehrt eine „Pflicht“ nicht das, worauf man als Inhaber von „Rechten“ Anspruch hat, in sein Gegenteil, in einen Zwang? Ersetzen wir zur Verdeutlichung beispielhaft das in Deutschland bestehende Wahlrecht durch eine Wahlpflicht, so wird dies sehr deutlich.

Kritiker einer Lockerung der Schulpflicht argumentieren, immerhin werde (nur) durch die Schulpflicht garantiert, dass alle jungen Menschen Schulen besuchen und so ihr Recht auf Bildung wahrnehmen. Aber belegt nicht die konstant hohe Quote an Schulabbrechern, dass die Garantie des Rechts auf Bildung durch Schulen faktisch sehr lückenhaft ist? Gemeinhin gilt ja eine Schulbildung ohne Abschluss als Bildungs-“Misserfolg“ und schwere Bürde für das Leben der Betroffenen. Hinzu kommt, dass Bildungsprobleme sozial höchst ungleich verteilt sind: Die soziale Selektivität des deutschen Schulsystems, ist, wie Studien seit vielen Jahren konstant zeigen, hoch: Schule diskriminiert in Deutschland bei gleichen kognitiven Fähigkeiten junge Menschen gemäß dem sozialen Status ihrer Eltern. Dies gilt gerade auch im internationalen Vergleich. Selbst mit einem Schulabschluss ist die Fähigkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren, oft nicht gegeben, was sich darin spiegelt, dass immer mehr Betriebe für ihre Auszubildenden Nachhilfe in elementaren Bereichen des Schulstoffs organisieren. Derartige Probleme existieren in allen Bundesländern, so auch in NRW.

Offensichtlich garantiert also die Schulpflicht faktisch längst nicht jedem jungen Menschen in gleicher Weise sein individuelles Recht auf Bildung, das ihm unabhängig als Individuum, also unabhängig vom Elternhaus, zukommt und das ihn nach allgemeinem Verständnis in die Lage versetzen soll, nach dem Besuch der Schule sein Leben selbst in die Hand zu nehmen. Die gängige Begründung einer ausnahmslosen Schulbesuchspflicht als einziger Garantie von Bildung für alle steht damit empirisch auf äußerst wackeligen Beinen.

# 1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem

## 1.2 Das Recht auf Bildung als Grundrecht

Auch verfassungsrechtlich stößt die gängige Phrase, die „Pflicht“ sei doch nur eine andere Form des „Rechts“, auf erhebliche Schwierigkeiten. Erinnern wir uns nochmals an die Reihenfolge und den Aufbau der Absätze in Artikel 8 – denn mit der Reihenfolge, in der solche Artikel aufgebaut werden, treffen die Urheber einer Verfassung in aller Regel inhaltliche Entscheidungen. Nicht zufällig steht am Anfang von Absatz 1 das individuelle Recht jedes Einzelnen auf Bildung: Es ist das oberste Prinzip, an dem sich der Staat bei der Ausgestaltung des Bildungswesens orientieren soll. Dass das Elternrecht erst danach genannt wird, ist ebenfalls kein Zufall. Dieses Recht, das sich als Recht auf „Pflege und Erziehung der Kinder“ auch im Grundgesetz (Art. 6) findet, ist kein Verfügungsrecht über die jungen Menschen, das von deren Selbstbestimmungsrechten unabhängig wäre. Vielmehr stellt das Elternrecht nur das Recht eines Treuhänders dar, dem aufgetragen ist, über die Wahrung der Selbstbestimmungs- bzw. Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen zu wachen. Wenn Artikel 8 der Verf NRW also vom Elternrecht als „Grundlage“ des Bildungswesens spricht, ist damit gemeint, dass der Verfassungsgeber davon ausgeht, dass junge Menschen ihre Ansprüche aus Artikel 1 aufgrund ihres Alters noch nicht in jeder Hinsicht selbst geltend machen können und dafür Stellvertreter benötigen. Überspitzt könnte man sagen: Auch mit dem Elternrecht formuliert die Verf NRW im Grunde nichts anderes den individuellen Anspruch junger Menschen auf Bildung.

Erst an dritter Stelle nennt Absatz 1 die „kulturellen und sozialen Bedürfnisse des Landes“. Was damit gemeint ist, wird nicht ohne weiteres klar. Theoretisch könnten Verteidiger der Schulpflicht argumentieren, ein „Bedürfnis“ in dem genannten Sinne sei auch die

nach vorgegebenen Standards durchgeführte, lückenlose Beschulung aller jungen Menschen. Da aber die „Bedürfnisse“ des Landes erst nach dem individuellen Recht auf Bildung und dem Elternrecht Erwähnung finden und da sie außerdem für das „Schulwesen“ und nicht für Erziehung und Bildung überhaupt gelten sollen, dürften hier eher organisatorische bzw. Fragen der Schulstruktur gemeint sein, z.B. Schularten und Abschlüsse. Einschränkungen des individuellen Rechts auf Bildung, das am Anfang von Absatz 1 steht, lassen sich jedenfalls mit einer Regelung für das „Schulwesen“, das unbestreitbar nur einen Spezialfall von (institutionalisierter) Erziehung und Bildung darstellt, juristisch nicht begründen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Regelungen zur Bildung in der Verf NRW grundsätzlich in Bezug auf das Recht auf Bildung verstanden werden müssen, das „jedem Kind“ als Individuum zukommt. Dieses Recht ist ein verfassungsmäßig auf Dauer festgeschriebenes, einklagbares Recht eines jeden Bürgers (in einem bestimmten Alter) gegenüber dem Staat. Es muss daher als Landesgrundrecht oder zumindest grundrechtsgleiches Recht gelten. Ist nun die Schulpflicht nach Artikel 8 Absatz 2 nichts weiter als eine Garantie dieses Grundrechts? Dann wäre sie verfassungsrechtlich überflüssig, denn das Recht ist ja in Absatz 1 schon formuliert. Überhaupt erscheint es bedenklich, ein Grundrecht so pauschal als Pflicht umzuformulieren. Ein Vorbild dafür könnte man zwar in Artikel 6 GG vermuten, der „Pflege und Erziehung der Kinder“ als Recht und Pflicht zugleich formuliert. Die Regelung hat jedoch Ausnahmecharakter, weil sie nicht nur das Verhältnis der Bürger zum Staat, sondern zugleich das Verhältnis zu einem Dritten, dem jungen Menschen, regelt, für den die Eltern Verantwortung tragen. Deshalb liegt die Vermutung nahe,



# 1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem

dass die Schulpflicht in Bezug auf das individuelle Recht auf Bildung weniger den Charakter einer bloßen (zusätzlichen) Garantie als vielmehr einschränkenden Charakter hat. Wenn aber die Schulpflicht eine Grundrechtseinschränkung mit sich bringt, muss sie sich am Prinzip der Verhältnismäßigkeit messen lassen, wofür juristisch folgende Leitfragen gelten: Verfolgt die grundrechtseinschränkende Maßnahme ein legitimes Ziel? Wenn ja, ist die Maßnahme zur Erreichung des Ziels erstens geeignet, zweitens erforderlich und drittens angemessen? Wird auch nur eine dieser Fragen verneint, stellt das die juristische Legitimität der Grundrechtseinschränkung in Frage.

## 1.3 Schulpflicht als Grundrechtseinschränkung – Fragen der Verhältnismäßigkeit

Um zu prüfen, ob die Schulpflicht, bezogen auf das individuelle Recht jedes jungen Menschen auf Bildung, einschränkenden Charakter hat, muss zunächst geklärt werden, ob Bildung im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 Verf NRW gleichbedeutend mit Schulbesuch ist oder nicht. Wäre beides synonym zu sehen, hätte die Schulbesuchspflicht keine einschränkende Wirkung in Bezug auf das Grundrecht auf Bildung.

Zwar dachten die Urheber der Landesverfassung von 1950 bei „Bildung“ sicher vor allem an Schule. Im Wortlaut von Artikel 8 Abs. 1 bleibt dies zwar offen, jedoch legt das kurz zuvor in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR, 1948) formulierte Recht auf Bildung, das sich vor allem auf Schule bezieht und das in Artikel 8 der Verf NRW offenbar ein Echo findet, die Vermutung „Bildung = Schule“ nahe. Im Unterschied zur AEMR ist in Artikel 8 der Verf NRW allerdings von „Erziehung und Bildung“ die Rede. In dem Absatz 1 des Artikels das „natürliche Recht“ der Eltern, „die Erziehung und Bildung ihrer Kinder“ zu bestimmen, als „Grundlage des Erziehungs- und

Schulwesens“ nennt, legt er nahe, dass Bildung und Erziehung als solche sich vom institutionalisierten Erziehungs- und Schulsystem unterscheiden. Erziehung ist nicht gleichzusetzen mit dem Erziehungswesen und Bildung nicht mit dem Schul- bzw. Bildungswesen. Das Recht der Eltern – und damit auch Bildung an sich – ist als „natürlich“ hervorgehoben und damit offenbar überzeitlich und unabhängig von der institutionellen Ausprägung eines Bildungswesens zu denken. Tatsächlich hat sich der Begriff der Bildung, der schon in den 50er Jahren kontrovers und vieldeutig war, in den Jahrzehnten danach weiter stark verändert und ausdifferenziert. Nach heutigem Stand der Forschung ist Bildung kein passiver Vorgang, der sich von außen nach einem vorgegebenen Lehrplan steuern lässt. Bildungswissenschaften sowie Entwicklungs- und Lernpsychologie sehen Bildung inzwischen als einen von den sich bildenden Subjekten aktiv gesteuerten, in jedem Fall individuellen Prozess der Weltaneignung und Persönlichkeitsentwicklung in vielfältigen Formen. Dieser Prozess verläuft – je nach Lebensverhältnissen – für jeden Einzelnen auf jeweils eigene Art und in jeweils eigenem Tempo, weshalb in allen Bereichen des Bildungssystems seit vielen Jahren der zentrale Stellenwert der Individualisierung und Individualität von Bildungsprozessen immer deutlicher erkannt wird. Gleiches gilt für die Bedeutung von Bildung über die gesamte Lebensspanne hinweg. Deshalb gelten heute Kindergärten ebenso als Bildungseinrichtungen wie Universitäten und Volkshochschulen. Für den Bereich der Elementarbildung in NRW existiert ein eigenes Gesetz namens Kinderbildungsgesetz. Darin wird die Familie als „Bildungsort“ genannt und von einem „kindlichen Bildungsprozess“ gesprochen, in dessen Kontinuität die „Bildungsarbeit“ in den Kindergärten und Tageseinrichtungen stehe (§2). Dieser Bildungsprozess beginnt also bereits außerhalb des Kinder-



# 1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem

gartens bzw. vor seinem Besuch. Außerdem dienen Museen, Kurse, Vereine und viele andere Institutionen und Orte der Bildung oder können ihr dienen. So spricht auch das Schulgesetz NRW – anders als die Landesverfassung – speziell vom „Recht auf schulische Bildung“, das durch das Schulgesetz garantiert werde, und nicht vom Recht auf Bildung überhaupt. In der Gesamtschau ist deshalb, selbst wenn man annimmt, dass „Bildung“ in Artikel 8 Absatz 1 Verf NRW ursprünglich vor allem „Schule“ meinte, diese Interpretation heute zu verwerfen. Schule ist im heutigen, auch dem Verständnis von Artikel 8 Absatz 1 Verf NRW zugrunde zu legenden Sinne des Begriffs lediglich ein Spezialfall von Bildung.

Die für alle Angehörigen einer Alterskohorte gleich geltende Pflicht zur täglichen Anwesenheit in einer Schule hat für den Alltag der betroffenen jungen Menschen immense Folgen. Sie schränkt die Vielfalt und Individualität der Bildungsoptionen – der Bildungswege, Methoden, Rhythmen und Themen von Bildung – stark ein. Im schulischen Curriculum wird nur ein Bruchteil des verfügbaren Weltwissens angeboten, für das sich junge Menschen interessieren bzw. interessieren könnten. Die Schule stellt, wie oben gezeigt, nur einen von vielen denkbaren Lernorten dar. Studien zufolge dominiert trotz der verbreiteten Rhetorik der Individualisierung an den Schulen faktisch weiter der Frontalunterricht. Die für selbstbestimmte Bildung verfügbare Zeit ist angesichts von Hausaufgaben, Vorbereitung auf Prüfungen und die generelle Notwendigkeit, früh zu Bett zu gehen, auf ein Minimum beschränkt. Die Schulpflicht greift deshalb für alle jungen Menschen – und nicht nur für die, die sich bewusst selbstorganisiert ohne Schule bilden wollen – in das individuelle Recht auf Bildung offensichtlich eklatant ein, sie hat grundrechtseinschränkenden Charakter. Also muss die Schulpflicht

zur Erreichung des mit der Einschränkung verfolgten Ziels verhältnismäßig sein.

Was ist nun das Ziel der Einschränkung, die Artikel 8 Absatz 2 Verf NRW vornimmt? Absatz 2 selbst sagt dazu nichts. Jedoch wird man – mit Blick auf die Geschichte der Schulpflicht in Deutschland bis 1950 und auf ihre in den Jahrzehnten seither gängige politische und höchst-richterliche Rechtfertigung – ein doppeltes Ziel annehmen dürfen: zum einen die Garantie des Rechts auf Bildung für alle und zum anderen die Garantie, dass alle auch faktisch Bildung (bzw. ein Mindestmaß davon) erhalten. Beide Ziele sind offenkundig legitim. Zu prüfen sind im Sinne der Verhältnismäßigkeit deshalb, wie oben gesagt, Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit in Bezug auf das (doppelte) Ziel. Zur Eignung: Wie oben in Abschnitt 1.1. gezeigt wurde, diskriminiert Schule sozial. Damit ist fraglich, inwiefern sie ein gleiches Recht auf Bildung für alle garantiert. Hinzu kommt die hohe Quote von Schulabbrechern, die Lückenhaftigkeit der Qualifikation vieler Schüler trotz Abschluss und die generelle Wertlosigkeit mancher Abschlüsse im Berufsleben (z.B. Hauptschulabschluss). Dem Gesetzgeber ist zwar nicht zuzumuten, dass er nachweist, dass eine Grundrechtseinschränkung ihr Ziel in jedem denkbaren Einzelfall erreicht, doch bestehen bei der Schulpflicht offenbar strukturelle Probleme, die an einer Eignung als Mittel zur Erreichung beider Teile des gesetzten doppelten Ziels zumindest stark zweifeln lassen.

Zu prüfen ist zweitens, ob kein milderes, „grundrechtsunschädlicheres“ Mittel existiert, um das Recht auf Bildung und die Bildung, die junge Menschen faktisch erhalten, in gleichem Maße zu garantieren wie durch die Schulpflicht (Erforderlichkeit). Das Beispiel der meisten anderen westlichen Demokratien zeigt, dass junge Menschen dort auch ohne Schulpflicht Bildung erhalten und dass diese Gesellschaften trotz fehlender Pflicht



# 1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem

zum Schulbesuch offenbar stabil sind. Studien darüber, dass in diesen Ländern das Fehlen einer Schulpflicht besondere gesellschaftliche Probleme erzeugt, liegen nicht vor. Umgekehrt ist Bildungs-“Erfolg“ gerade in Deutschland, wie oben gezeigt, stark von der Herkunft abhängig. Auch ein Vorsprung Deutschlands im Bereich der politischen Toleranz und der demokratischen Mündigkeit, die durch die Schulpflicht ja besonders gefördert werden sollen, ist nicht messbar. Zugleich gibt es in westeuropäischen Ländern eine Vielzahl von Modellen mit ganz unterschiedlicher Regulierungintensität, die zeigen, wie Bildungswege ohne Schule funktionieren können. Die Erforderlichkeit der absoluten Schulpflicht deutscher Prägung, wie sie auch Verf NRW vorschreibt, zur Erreichung des gesetzten Doppelziels ist damit höchst fraglich.

Ist – drittens – die Schulpflicht dem Ziel der Garantie des Rechts auf Bildung und der faktischen Sicherung von Bildung für alle angemessen? Was das Teilziel „Recht auf Bildung“ angeht, so möchte die Schulpflicht es nicht nur garantieren, sondern sie tut viel mehr: Sie schreibt die Art und Weise, wie Bildung auszusehen hat, wie sie methodisch zu vermitteln und zu bewerten ist und wie lange sie dauert, bis ins Kleinste fest. Ziehen wir zur Illustration das Recht auf Freizügigkeit heran: Was wäre, wenn das Land NRW versuchen würde, das Recht seiner Bürger auf Freizügigkeit durch ein Gesetz zu sichern, das jedem vorschreibt, einmal jährlich den Wohnort zu wechseln? Offenbar wäre das Recht hierdurch keineswegs gesichert, sondern es würde in sein Gegenteil verwandelt. Die Maßnahme schösse weit über das Ziel hinaus und verfehlte es damit völlig. Dies gilt – mutatis mutandis – auch für die Schulpflicht. Sie sichert, wie oben gezeigt wurde, auch das andere Teilziel der faktischen Bildung junger Menschen nur höchst lückenhaft. Die Schulpflicht ist daher angesichts der enormen Eingrif-

fe in eine Vielzahl individueller Freiheitsrechte, die sie mit sich bringt, dem verfolgten Ziel nicht angemessen, da die Vorteile, die den erheblichen Einschränkungen entgegenstehen, gerade im internationalen Vergleich kaum messbar sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Schulpflicht nach Artikel 8 Absatz 2 Verf NRW, die das individuelle Recht auf Bildung einschränkt, ist zur Erreichung des in der Verfassung gesetzten legitimen Ziels nur eingeschränkt geeignet, nach den vorliegenden Daten wahrscheinlich nicht erforderlich und keinesfalls angemessen. Sie verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und ist deshalb juristisch zu verwerfen.

## 1.4 Die Schulpflicht im Gesamtzusammenhang der Verf NRW

Das bisher gezeichnete Bild wird noch deutlicher, wenn man den größeren Zusammenhang beachtet, in dem Artikel 8 in der Landesverfassung NRW steht. Er bildet den zweiten Artikel im dritten Abschnitt der Verfassung. Dieser behandelt Schule, Kunst, Wissenschaft, Sport und Religion. Artikel 7, der den Abschnitt eröffnet, nennt als Ziel der Erziehung, „Achtung vor der Würde des Menschen [...] zu wecken“, und fordert dazu auf, „im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen“ zu erziehen. Adressat dieser Norm sind nicht nur Eltern, sondern insbesondere auch Schulen, in denen ja ebenfalls erzogen werden soll. Der Artikel formuliert daher kein eigenständiges Freiheitsrecht junger Menschen bzw. Abwehrrecht gegen staatliche Maßnahmen. Aber ist es nicht widersprüchlich, wenn die Erziehung zu Duldsamkeit und Freiheit im wesentlichen im Rahmen einer erzwungenen Anwesenheit im Schulgebäude und einer erzwungenen Eingliederung in vorgegebene soziale Gruppen geschieht, deren Verhalten sich an engma-





# 1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem

schig vorgegebenen Aufgaben und einer vorgegebenen zeitlichen Taktung orientiert? Ist die Vorstellung nicht absurd, Toleranz und Demokratie könnten durch eine Institution, die jungen Menschen praktisch keinerlei Mitbestimmungsrechte gewährt und in der soziale Interaktion aus organisatorischen Gründen weitgehend minimiert ist, besonders gut eingeübt werden? Tatsächlich ist die Einübung von Toleranz eines der wichtigsten Argumente der Befürworter der Schulpflicht, obwohl jeder wissenschaftliche Beleg dafür fehlt, dass in Schulen Toleranz gut gelernt wird. Im Gegenteil deuten die verfügbaren Studien darauf hin, dass dies ohne Schulbesuch genauso gut, teils etwas besser geschieht. Verfassungsrechtlich kann die Schulpflicht also nicht gerechtfertigt werden, weil sie für die Umsetzung der von Artikel 7 Verf NRW gesetzten Erziehungsziele nötig sei. Das Gegenteil ist offenkundig der Fall.

Die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit der Schulpflicht wird noch deutlicher, wenn man den vorangehenden Artikel 6 Verf NRW in die Betrachtung einbezieht, der den zweiten Abschnitt der Verfassung zum Thema „Familie“ abschließt. Artikel 6 gilt offenkundig für junge Menschen in jeder Hinsicht, also unabhängig von den Themen Familie, Erziehung, Bildung und Schule. Absatz 1 des Artikels billigt jedem jungen Menschen „ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit“ und auf besonderen Schutz zu. Absatz 2 führt weiter aus, dass junge Menschen „ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung“ haben. Ihre Rechte und „altersgerechte Lebensbedingungen“ sollen gesichert sein. Die jungen Menschen sollen nach ihren „Anlagen und Fähigkeiten“ gefördert werden.

Diese Bestimmungen sind letztlich eine Abwandlung von Artikel 1 (Unantastbarkeit der Menschenwür-

de) und Artikel 2 (freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf körperliche Unversehrtheit) des Grundgesetzes unter besonderem Bezug auf junge Menschen. Aus ihnen ergibt sich indirekt bereits das von Artikel 8 Absatz 1 formulierte Recht auf Bildung. Denn eine freie Entfaltung der Persönlichkeit ist ohne Bildung und das Recht auf Förderung gemäß Anlagen und Fähigkeiten faktisch undenkbar. Umgekehrt bedeutet dies jedoch: Das Recht auf Bildung gemäß Artikel 8 muss zu seinem korrekten Verständnis im Kontext der Werteordnung von Verf NRW immer auf Artikel 6 (Absätze 1 und 2) rückbezogen werden, deren zwingende Folge es ist. Das Bildungsrecht ist, im Kontext der Verf NRW betrachtet, eigentlich ein Ausdruck der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Deshalb ist die Tatsache, dass Artikel 8 Absatz 1 Verf NRW das Recht auf Bildung als ein Individualrecht jedes einzelnen jungen Menschen formuliert, eben auch keine Option, die der Verfassungsgeber wählen oder verwerfen konnte. Es ist vielmehr verfassungsrechtlich zwingend. Angesichts der Tatsache, dass von einer Rolle des Staats oder der Schule bis hierher noch überhaupt keine Rede ist, stellt sich die Frage: Widerspricht der staatliche Zwang zur Beschulung nach kollektiv vorgegebenen Regeln für alle nicht diametral den verfassungsrechtlichen Grundlagen, auf denen das Recht auf Bildung laut Verf NRW im Kern beruht? Vielfach wird geäußert, ohne Schulpflicht bestünde die Gefahr, dass „Parallelgesellschaften“ entstehen und dass junge Menschen bzw. ihre Familien sich dem Dialog mit Andersdenkenden verschließen. Empirische Belege für diese Annahme fehlen, wie oben gezeigt wurde, völlig. Das Argument geht aber auch verfassungsrechtlich ins Leere, denn weder das Grundgesetz noch die Verf NRW kennen den Begriff der „Parallelgesellschaften“. Die



# 1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem

Forderung, dass Bürger sich dem Dialog mit Andersdenkenden öffnen, ist der vom Grundgesetz und von der Verf NRW verkörperten Werteordnung gänzlich fremd. Wie der vor kurzem verstorbene, frühere Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde einmal schrieb, lebt der freiheitliche Rechtsstaat „von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“. Böckenförde meinte damit, dass ein Staat, der versucht, diese Voraussetzungen – wie Mündigkeit, Demokratiefähigkeit und Toleranz – mit Zwangsmitteln zu realisieren, selbst seinen freiheitlichen Charakter verliert und Gefahr läuft, zur Diktatur zu werden. Der demokratische Rechtsstaat ist ein Schutzraum gerade für diejenigen, die sich von der Gesellschaft zurückziehen und Sonderwege beschreiten wollen, auch abseits der Überzeugungen der Mehrheitsgesellschaft.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass zwischen Artikel 6, Artikel 7 und 8 Verf NRW und darüber hinaus auch zu den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes ein enger verfassungsrechtlicher Zusammenhang besteht. Dies muss zum korrekten Verständnis des Rechts auf Bildung nach Artikel 8 Verf NRW beachtet werden und untermauert das Ergebnis der obigen Analyse des Wortlauts von Artikel 8 selbst: Eine Verfassungsnorm wie die Schulpflicht, die junge Menschen unterschiedslos für einen guten Teil des Tages in Schulen sperrt, deren organisatorische Erfordernisse ihren Lebens- und Lernrhythmus in jeder Hinsicht dominieren und ihre Bildungsinteressen beschneiden, verkehrt das Recht auf Bildung in sein Gegenteil, in einen Zwang für alle. Damit ist die Schulpflicht nichts anderes als „verfassungswidriges Verfassungsrecht“. Die Legalisierung selbstbestimmter Bildungswege ohne Schule in NRW ist damit juristisch zulässig und verfassungsrechtlich dringend geboten.

## 1.5 Zusammenfassung des Befundes zur Landesverfassung NRW

Zweifellos kamen nach Ansicht der Autoren des ursprünglichen Verfassungstextes von 1950 jungen Menschen wenig Selbstbestimmungsrechte zu. Dass sie „erzogen“ werden, also fremdbestimmt aufwachsen müssen, damit „etwas aus ihnen wird“, dürfte dem Geist der Zeit nach eine Selbstverständlichkeit gewesen sein. Von diesem ursprünglichen Verständnis zeugt z.B. auch die Passage, wonach die Jugend zur „Ehrfurcht vor Gott“ erzogen werden muss (Artikel 7), worüber heute in der Gesellschaft kein Konsens mehr besteht. In eine neu zu entwerfende Verfassung für NRW fände ein solcher Passus wahrscheinlich keinen Eingang mehr. Für den Begriff des „Volks“, zu dem junge Menschen eine „Liebe“ fassen sollen, gilt ähnliches, während umgekehrt die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen 1950 noch kein politisches Thema war und erst 2001 in die Verfassung aufgenommen wurde.

Der Verfassungstext weist also verschiedene „Zeitschichten“ auf. Er stammt wie das Grundgesetz aus einer Zeit, in der Individualrechte wesentlich geringer geschätzt wurden als heute, und die Verfassung wurde von der Rechtsprechung – wie das Grundgesetz – im Lauf der Jahrzehnte immer stärker im Sinne des heute herrschenden, liberalen Rechts- und Gesellschaftsverständnisses interpretiert und mit Leben gefüllt. Die von der Verf NRW – wie vom Grundgesetz – benutzten Begriffe sind notwendig von großer Allgemeinheit und bedürfen der Interpretation. Diese hat den veränderten Zeitgeist und die veränderte, d.h. in aller Regel stärker an den Individualrechten orientierte Rechtsprechung zu beachten.

Was junge Menschen betrifft, so geht die familiengerichtliche Praxis immer stärker davon aus, dass es



# 1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem

nötig ist, ihren geäußerten Willen zu beachten. Grundlage dafür sind Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, wonach schon junge Menschen ab 4 Jahren imstande sind, sich autonome, reflektierte und sachlich begründete, über die Zeit hinweg konstant vertretene Meinungen zu bilden. Im Bereich der Pädagogik ist ein ähnlicher Prozess zu beobachten. Nicht nur wird seit langem anerkannt, dass Bildung ein subjektzentrierter, aktiver Prozess der Auseinandersetzung mit der Welt ist. Auch der Stellenwert von Demokratie und Partizipation wird in den genannten Bereichen zunehmend betont, im Einklang mit einem fortschreitenden Bedürfnis nach Demokratisierung und Liberalisierung in der Gesellschaft insgesamt. Dass Erziehung bzw. das Zusammenleben mit jungen Menschen generell partnerschaftlich und partizipatorisch orientiert sein muss, ist inzwischen pädagogischer und gesellschaftlicher Konsens, was sich nicht zuletzt in der Festschreibung des absoluten Gewalt- und Demütigungsverbots in § 1631 BGB im Jahr 2000 spiegelt.

Wie oben gezeigt wurde, lassen sich zentrale Aussagen, die die Verf NRW zum Thema Familie, Erziehung, junge Menschen sowie zu Bildung und Schule macht, im Sinne dieses modernen Gesellschaftsverständnisses verstehen. Ja, angesichts gesellschaftlicher Veränderungen, die sich seit 1950 abgespielt haben, müssen diese Aussagen der Verfassung, selbst wo sie ursprünglich anders gemeint waren, zwingend so verstanden werden. Für ein autoritäres Verständnis von elterlichem Erziehungsrecht und Schulpädagogik ist heute ebenso wenig Raum wie für ein autoritäres Verständnis des Verhältnisses von Mann und Frau, obwohl in beiden Bereichen zum Zeitpunkt der Gründung des Landes NRW – trotz verfassungsmäßiger Festschreibung der Gleichberechtigung und der Menschenwürde – noch etwas völlig anderes galt.

Beachtet man diesen historisch-gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang, der für die zeitgemäße Interpretation von Verf NRW essentiell ist, so wird das oben zur Schulpflicht gemäß Art. 8 Abs. 2 Gesagte vollends deutlich: Die Schulpflicht ist ein rechtshistorisches Relikt der 50er Jahre, das im Unterschied zu fast allen anderen Aspekten von Erziehung und Bildung seit Einführung der nordrhein-westfälischen Verfassung in keiner Weise modernisiert worden ist – zumindest in keiner Weise, die aus der Perspektive der Selbstbestimmungsrechte junger Menschen bedeutsam wäre. Die Schulpflicht hält deshalb auch in der rechtshistorischen Gesamtschau einer Prüfung am Maßstab eines zeitgemäßen Verständnisses der Verf NRW wie auch des Grundgesetzes nicht stand.

Die Verfassungsrechtler waren sich schon immer darüber im Klaren, dass ein Widerspruch zwischen den Selbstbestimmungsrechten junger Menschen einerseits und dem staatlichen Anspruch, den die Schulpflicht darstellt, andererseits existiert. Der übliche Weg, diesen Widerspruch aufzulösen, ist das Prinzip der sogenannten „praktischen Konkordanz“. Im Bereich der Schulpflicht läuft es, salopp gesagt, darauf hinaus, dass „halbe-halbe“ gemacht wird: Die Eltern erziehen den jungen Menschen nachmittags, der Staat vormittags. Aber selbst wenn man davon absieht, dass die Schule durch Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung und die Notwendigkeit des frühen Zubettgehens faktisch den ganzen Tagesablauf strukturiert, muss doch grundsätzlich gesagt werden: Wo mehreren elementaren verfassungsmäßigen Freiheitsrechten eine verfassungsrechtlich hochproblematische Einzelnorm gegenübersteht, ist ein „halbe halbe“-Prinzip als Mittel der juristischen Lösung doch offenbar untauglich. Die „praktische Konkordanz“ kommt im vorliegenden Fall als Methode an die Grenzen ihrer Legitimität. Sie verdeckt das landes-

# 1. Die Schulpflicht als landesverfassungsrechtliches Problem

verfassungsrechtliche Problem eher, als es zu lösen.

Es spricht, wie gezeigt wurde, den Werten der Verf NRW Hohn, wenn alle jungen Menschen ungeachtet ihres subjektiven Willens über mehrere Stunden pro Tag für die meiste Zeit eines Jahres über viele Jahre in einem Gebäude festgehalten und dazu gezwungen werden, sich mit festgelegten Inhalten zu beschäftigen, ihre Pausenzeiten und ihre körperlichen Bedürfnisse dem dort herrschenden Reglement zu unterwerfen. Da, wie oben gezeigt, zur Garantie des individuellen Anspruchs aller jungen Menschen auf Bildung die Schulpflicht verfassungsrechtlich wohl nicht erforderlich und dem Ziel keinesfalls angemessen ist und da außerdem Artikel 7 GG den Ländern freistellt, ob sie die ihnen zukommende Aufsicht über das Schulwesen im Sinne einer Anwesenheitspflicht ausgestalten oder nicht, ist im Sinne von Artikel 1 und Artikel 2 GG, die in NRW unmittelbar geltendes Verfassungsrecht sind, zur Realisierung des Rechts aller jungen Menschen auf Bildung das mildere, grundrechtsunschädlichere Mittel vorzuziehen, nämlich die Normierung des individuellen Rechts auf Bildung ohne Schulpflicht.



### 2.1 Paragraph 1 des Schulgesetzes

Der oben beschriebene Widerspruch zwischen dem Recht auf Bildung und der Schulpflicht, die dieses Recht in einen Zwang verkehrt, findet sich auch im Schulgesetz NRW. §1 garantiert jedem jungen Menschen „ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung“, das nach Maßgabe des Gesetzes gewährleistet werde. Den Bildungsweg eines jungen Menschen sollten seine „Fähigkeiten und Neigungen“ bestimmen, so Absatz 2 des Paragraphen. Damit widerspricht sich das Gesetz bereits selbst, denn zu seinen Regelungen gehört die im vierten Teil (§34) normierte Schulpflicht, die offensichtlich auf „Neigungen“ der jungen Menschen keinerlei Rücksicht nimmt.

Einwenden lässt sich hier, dass durch den Titel des Gesetzes und des ersten Abschnitts des ersten Teils („Auftrag der Schule“) schon klar sei, dass der Gesetzgeber die in §1 Absatz 2 genannten Begriffe lediglich auf Bildung in der Schule bezieht. Eine „Neigung“, den Schulbesuch zu verweigern, sei durch §1 also nicht geschützt. Tatsächlich war mit der Passage von den „Fähigkeiten und Neigungen“ zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes sicher nur gemeint, dass die Schüler sich auf die verschiedenen Schulformen verteilen sollten. Dabei folgte man der simplen Vorstellung, die große Masse sei eher einfach begabt und neige zu einfachen Tätigkeiten (für sie war die Hauptschule gedacht), während ein kleinerer Teil zu höher qualifizierten, aber immer noch praktischen Tätigkeiten (Realschule) und eine sehr kleine Elite zu wissenschaftlicher Ausbildung befähigt sei (Gymnasium).

Diese schematische Vorstellung jedoch, wonach die Gesellschaft eine statische Pyramidenform aufweist, ist längst überholt. Deshalb wurde das Schulsystem z.B. durch die Gesamtschulen zunehmend durchlässiger und flexibler gestaltet. Entsprechend muss §1 Ab-

satz 2 des Schulgesetzes heute anders gelesen werden. Kann also faktisch, bezogen auf die Realität in den Schulen, die Rede davon sein, dass „Fähigkeiten und Neigungen“ der jungen Menschen ihre Bildungswege bestimmen?

Ersteres gilt bekanntlich nur eingeschränkt, da das Bildungswesen von hoher sozialer Selektivität gekennzeichnet ist und Studien regelmäßig zeigen, dass junge Menschen bei gleichen Fähigkeiten und unterschiedlichem sozialen Status auch schulisch meist sehr unterschiedlichen „Erfolg“ erreichen. Das zweite ist faktisch gar nicht gewährleistet: Die „Neigungen“ der jungen Menschen bestimmen nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen und äußerst selten die Ausgestaltung ihrer Bildungswege in einer Art und Weise, die über marginale Details hinausgeht und die für die jungen Menschen und ihre Selbstbestimmungsrechte im Alltag von Bedeutung wäre. Vielmehr sind die überwältigende Mehrheit der Lerngegenstände und der allergrößte Teil der Zeit, die ein junger Mensch in der Schule verbringt, bis ins Kleinste vorweg geregelt und fremdbestimmt. Man darf sich nicht frei bewegen, nicht essen und trinken, nicht sprechen, wann und mit wem man will, selbst der Gang zur Toilette bedarf im Unterricht der Erlaubnis durch das Personal.

Der Grundsatz von den „Fähigkeiten und Neigungen“ ist aufgrund seiner prominenten Position im Schulgesetz offenbar als Prinzip gedacht, an dem sich die organisatorische Regelung schulischer Angelegenheiten orientieren soll. Dies ist auch im Sinne der Verf NRW, die das Recht auf Bildung noch ganz ohne Bezug auf Schule als individuelles Recht eines jeden jungen Menschen bestimmt. Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass die Schulpflicht, die im vierten Abschnitt des Gesetzes geregelt ist, gegen den Geist wichtiger Passagen von §1 verstößt. Eine Gesetzesnorm aber, die den Grundlagen des Gesetzes,

## 2. Die Schulpflicht im nordrhein-westfälischen Schulgesetz

das sie enthält, zuwiderläuft, ist juristisch fragwürdig. Ein Recht auf selbstbestimmte Bildung ohne Schule wäre dagegen mit dem Wortlaut des gesamten §1 des Schulgesetzes NRW ohne weiteres vereinbar.

### 2.2 Paragraph 2 des Schulgesetzes und weitere Stellen

§ 2 des Schulgesetzes wiederholt die in der Verf NRW genannten Bildungs- und Erziehungsziele. Erzogen werden soll u.a. „im Geist [...] der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen“. Gefördert werden sollen – neben einer Vielzahl anderer Werten – Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Erneut stellt sich die Frage: Kann all dies in einem System bestmöglich geschehen, das auf Zwang und Fremdbestimmung aufgebaut ist? Partizipation und Mitwirkung sind im Schulalltag trotz anderslautender Rhetorik faktisch bis heute bloße Randerscheinungen und entsprechen in keiner Weise demokratischen Standards. Ist es nicht grundsätzlich bedenklich, von Einzelnen zu verlangen, sich in eine Institution einzufügen, die bezüglich grundlegender Werte der Verfassung auf einem solchen Widerspruch von Programm und Realität aufbaut?

Absatz 3 des Paragraphen erwähnt das Erziehungsrecht der Eltern, das die Schule „achte“, weshalb sie „bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich“ mit den Eltern zusammenarbeite. Aber weiß nicht eigentlich jeder, dessen Töchter oder Söhne zur Schule gehen, dass von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit keine Rede sein kann? Vielmehr sind doch die Eltern faktisch angehalten, die jungen Menschen zur Erfüllung der Arbeitsaufträge der Schule zu bewegen und alles zu tun, damit ihr Verhalten den organisatorischen Erfordernissen des

Schulalltags entspricht. Ist das eine Partnerschaft? Auch wenn das Elternrecht, wie oben gesagt, nicht als Verfügungsrecht über junge Menschen gelten darf, bleibt festzuhalten, dass auch in diesem Punkt die Realität an praktisch allen Schulen dem Grundsatz, den das Gesetz aufstellt, diametral widerspricht. Dies stellt die Legitimität der vom Gesetz normierten Schulpflicht weiter in Frage.

Die gesamte, bisher geschilderte Problematik wird dadurch verschärft, dass das Schulgesetz NRW für die Schulpflicht keinerlei Ausnahmeregelungen kennt. Im Gegenteil, bei Verstößen drohen harte Sanktionen. § 41, der die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht regelt, enthält in Abs. 4 sogar eine Bestimmung, wonach Schulpflichtige, die die Schulpflicht verletzen, „der Schule zwangsweise [...] zugeführt werden“ können. Wir halten die polizeiliche Zuführung junger Menschen, die sich selbstbestimmt ohne Schule bilden wollen, für eine illegitime und potenziell das Kindeswohl gefährdende Maßnahme. Es scheint mehr als fragwürdig, inwieweit hier die rechtlich erforderliche Erfüllung der Tatbestände Geeignetheit, Erforderlichkeit und insbesondere Angemessenheit erfüllt sind, wenn die polizeiliche Zuführung dazu dienen soll, die o.g. Ziele des Gesetzes zu erfüllen. Ähnliches gilt für andere Zwangsmaßnahmen gegen die Eltern, die §41 ermöglicht, wie Buß- und Zwangsgelder. Hierdurch soll Druck auf Erziehungsberechtigte ausgeübt werden mit dem einzigen Ziel, dass sie diesen an die jungen Menschen weitergeben, da gegen diese selbst keine oder nur eingeschränkte Zwangsmittel eingesetzt werden dürfen. Auch hier widerspricht das Gesetz den Erziehungszielen von Toleranz und Achtung vor den Neigungen der jungen Menschen, die es selbst formuliert, eklatant.

### 3. Fazit: Die Schulpflicht - ein gesellschaftliches Problem

Im Zentrum der öffentlichen Diskussion über die Schulpflicht steht die Sorge, dass Eltern, wenn der Schulbesuch freiwillig wäre, junge Menschen indoktrinieren und sie von der Gesellschaft isolieren könnten. Wie oben gesagt, fehlt jeglicher empirische Hinweis darauf, dass dies in Ländern ohne Schulpflicht häufiger geschieht als in Deutschland. Im Gegenteil: Faktisch sind die Eltern der allermeisten jungen Menschen, die sich bewusst ohne Schule bilden (wollen), an Bildung und an der gesellschaftlichen Integration der jungen Menschen interessiert. Die meisten jungen Menschen, die sich ohne Schule bilden, pflegen vielfältige soziale Kontakte. Wie schneidet dagegen die Schule im Hinblick auf das Wohl junger Menschen, die Förderung von Demokratie und Sozialkompetenz ab?

Machen wir dazu ein Gedankenexperiment. Stellen wir uns Eltern vor, die ihre Töchter und Söhne, wenn sie morgens gefrühstückt haben, dazu anhalten, sich für etwa fünf bis sieben Stunden – mit kurzen Pausen – an einen vorbestimmten Platz in der Wohnung zu setzen. Die jungen Menschen müssen für je 45 oder 90 Minuten bestimmte Themen durchnehmen. Sie müssen dabei stets die Arbeitsaufgaben ausführen, die die Eltern ihnen stellen. Die jungen Menschen dürfen nur dann miteinander reden, wenn es ihnen erlaubt wird. Sie müssen meist stillsitzen und ihre Blicke dorthin richten, wo es die Eltern verlangen. Diese erlauben ihnen weder zu essen noch zu trinken. All dies ist nur in den kurzen Pausen zwischen den Lerneinheiten gestattet. Wer zur Toilette will, muss die Eltern um Erlaubnis fragen. Wer zu Beginn einer Lerneinheit nicht an seinem Platz sitzt, den bestrafen die Eltern, z.B. durch Mehrarbeit oder Arbeit, nachdem die anderen schon mit ihrer Arbeit fertig sind. Wer die Aufgaben rasch und gut erledigt, wird belohnt, wer langsam oder schlecht arbeitet, wird bestraft. Bestraft wird

auch, wer bei Prüfungen durch die Eltern etwas, das er nicht weiß, selbständig nachschlägt oder ein Geschwisterkind um Hilfe bittet. Wer über Jahre hinweg gut arbeitet, darf später studieren, wer schlecht arbeitet, den lassen die Eltern nicht an die Uni gehen. Jeder muss täglich, nachdem die vorgeschriebene Arbeit fertig ist, für sich alleine noch weitere, von den Eltern für den Folgetag aufgegebenen Aufgaben erledigen. Die jungen Menschen hören Musik zur festgesetzten Zeit und treiben Sport zur festgesetzten Zeit, wobei sie sich ihre Sportart nicht aussuchen dürfen, ihre Lektüre auch nicht und ihre Sitznachbarn auch nicht. So verbringen die jungen Menschen in diesem Gedankenexperiment ihre Zeit zu Hause, so lernen sie nach strengen Vorgaben Mathematik und Demokratie, Mündigkeit und Chemie, Physik und Toleranz.

Wer möchte in einem Elternhaus aufwachsen, das so lieblos und autoritär ist? Wer glaubt, dass auf diese Art mündige, tolerante Bürger entstehen? Würde man nicht im Fall von Eltern, die so vorgehen wie oben beschrieben, das gesetzliche Verbot von Gewalt und Demütigung in der Erziehung als verletzt ansehen, das seit dem Jahr 2000 im BGB steht (§1631)? Das Vorgehen der Eltern würde wahrscheinlich sogar das Jugendamt auf den Plan rufen, weil hier Kindeswohlgefährdung vorläge.

Behandelt Schule die jungen Menschen nicht genauso? Widerspricht sie nicht eklatant den vom Staat selbst verkündeten Zielen? Schule verletzt, indem sie das Verhalten und die Lebensäußerungen junger Menschen einer rigiden Steuerung unterwirft, das Gewaltverbot nach §1631 BGB permanent. Keineswegs fördert sie freie soziale Interaktion und damit soziales Lernen – im Gegenteil, sie minimiert beides aus organisatorischen Gründen und beschränkt es weitgehend auf die kurzen Pausen zwischen den Unterrichtsein-

### 3. Fazit: Die Schulpflicht - ein gesellschaftliches Problem

heiten, während derer die Art und Weise sozialer Interaktion stark reglementiert und limitiert ist. Lassen sich in solch einem institutionellen Umfeld Toleranz, Mündigkeit und demokratische Werte gut vermitteln? Wir bezweifeln das. Tatsächlich sind trotz der Schulpflicht autoritäre, staatsfeindliche, anti-demokratische und rassistische Einstellungen in der Gesellschaft weitverbreitet. Wenn Anfang 2019 in einer Umfrage 58% der Ostdeutschen und 33% der Westdeutschen erklären, die in Deutschland gelebte Demokratie sei nicht die optimale Staatsform, wenn ca. 33% der Deutschen ausländerfeindlichen Aussagen und 40% der Deutschen antisemitischen Aussagen zustimmen, stellt dies doch offenkundig die Eignung der Schulpflicht zur Festigung demokratischer Werte in der Gesellschaft in Frage. Das Argument, ohne Schulpflicht wäre alles noch schlimmer, scheint angesichts dieser Realitäten und angesichts der enormen Grundrechtseingriffe, die die Schulpflicht mit sich bringt, ausgesprochen hilflos. Mit Blick auf den faktisch immer noch autoritär strukturierten Schulalltag kann es doch nicht überraschen, dass die Schule gar keine Chance hat, ihrem eigenen Anspruch auf Demokratieförderung gerecht zu werden: Schulpflicht bedeutet tägliche, massenweise strukturelle Gewaltausübung gegen junge Menschen und Missachtung ihrer Selbstbestimmungsrechte. Sie ist, wie das obige Gedankenspiel zeigt, nichts anderes als eine in Gesetzesform gegossene Gefährdung des Kindeswohls.

Der bereits aus dem Jahr 2004 stammende, vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) herausgegebene „Aktionsleitfaden Gewaltfreie Erziehung“ fordert: „Kinder und Jugendliche müssen dabei unterstützt werden, dass aus ihrem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung alltägliche Wirklichkeit wird. Die Öffentlichkeit muss immer wieder aufs Neue motiviert werden, damit ein gesellschaftli-

ches Klima entsteht, das Gewalt in allen Formen und Bereichen ächtet.“ Der Leitfaden richtet sich insbesondere an Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche und weist darauf hin, dass §1631 BGB sich noch nicht flächendeckend durchgesetzt hat. Die staatlichen Einrichtungen und Organe sollen es sich zur Aufgabe machen, hier Aufklärungsarbeit zu leisten und Gewalt in jeder Form, also nicht nur in Form körperlicher Gewalt, Einhalt zu gebieten.

Die Schulpflicht muss deshalb fallen. Die Prüfung des Zwangs, den sie ausübt, am Maßstab der Landesverfassung und des Schulgesetzes von NRW fällt negativ aus: Die Schulpflicht widerspricht zentralen Werten und Grundsätzen beider Regelwerke. Die Schulpflicht verstößt gegen die Verfassung, sie schadet jungen Menschen, sie schadet der Bildung, und sie schadet der Demokratie. Sie ist juristisch wie politisch abzulehnen und gehört im Sinne des Grundrechts eines jeden jungen Menschen auf Bildung abgeschafft.

Wir wissen, dass wir mit dieser Argumentation an viele Tabus und verbreitete Glaubenssätze rühren. Wir streben deshalb einen breiten Dialog mit allen Entscheidungsträgern in Politik und Gesellschaft sowie eine öffentliche Debatte an – dafür engagieren wir uns bundesweit und als Landesgruppe in NRW. Dabei möchten wir deutlich machen, dass es sich bei denjenigen, die sich in unserer Initiative engagieren und für die wir uns einsetzen, nicht um desinteressierte, bildungsunwillige, auf irgendeine Art kranke oder sich außerhalb der Gesellschaft positionierende Menschen handelt, sondern um sozial eingebundene und engagierte Menschen, die, soweit sie Eltern sind, die Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen achten und dafür eintreten. Natürlich kann im Einzelfall das Wohl eines jungen Menschen, der sich ohne Schule bildet, gefährdet sein – wie auch in vielen Fällen junger Menschen, die zur Schule gehen. Einem solchen Schutz-



### 3. Fazit: Die Schulpflicht - ein gesellschaftliches Problem

bedarf wird der Staat jedoch durch Legalisierung und gesetzliche Regulierung schulfreier Bildungswege besser gerecht als durch die Schulpflicht, die in ihrer jetzigen, absoluten Form die betroffenen Familien in die Illegalität zwingt oder sogar dazu führt, dass sie auswandern.

Das Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung und damit das Recht auf Bildung ohne Schulbesuch als verfassungsmäßiges Grundrecht dürfen nicht verweigert werden, nur weil man befürchtet, Einzelne könnten von diesem Grundrecht einen falschen Gebrauch machen. Mit diesem Argument könnte man sonst praktisch alle demokratischen Grundrechte, die deutschen Bürgern zukommen, in Frage stellen. Der freiheitliche Rechtsstaat lebt vom Vertrauen in seine Bürger, nicht vom Misstrauen. Die Angst, so finden wir, ist ein schlechter Ratgeber. Trauen wir jungen Menschen, trauen wir unserer Gesellschaft mehr zu! Wagen wir auch in der Bildung endlich Demokratie! Gewähren wir als Bundesland Nordrhein-Westfalen, als freiheitlich-demokratische Gesellschaft das Recht auf Selbstbestimmung in der Bildung für alle!

# Kontakt und weitere Informationen:

## **Initiative für Selbstbestimmte Bildung, Landesgruppe NRW**

<https://nrw.infsb.de>

Ansprechpartnerin für NRW: Stefanie Weisgerber

E-Mail: [nrw@infsb.de](mailto:nrw@infsb.de)

## **Impressum:**

Text und inhaltlich verantwortlich: Lothar Kittstein

Herausgeber: Initiative für Selbstbestimmte Bildung, Landesgruppe NRW

Layout: Stefanie Weisgerber

V.i.S.d.P.: Lothar Kittstein

## **Unterstützung:**

Die Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB) unterstützt die Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.

Beethovenstraße 1, 88677 Markdorf

[www.freilerner-solidargemeinschaft.de](http://www.freilerner-solidargemeinschaft.de)

Sie können uns und damit auch die Freilerner-Solidargemeinschaft unterstützen durch Spenden auf das folgende Konto:

Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.

IBAN: DE30 8309 4495 0003 2170 51

BIC: GENODEF1ETK

Verwendungszweck: INFSB

